

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
aus besonderem Anlass  
in der Stadt Meckenheim  
(ObVOverk)**

Nach § 6 Abs. 4 i.V.m. § 6 Abs. 1 des Gesetzes der Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz -LÖG NRW- vom 16. November 2006 (SGV NRW 7113) in Verbindung mit § 1 und Nr. 4.6.3 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14. Juni 1994 (SGV.NRW. 281) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Meckenheim als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Meckenheim vom 19.12.2007 für das Gebiet der Stadt Meckenheim folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen in ganz Meckenheim dürfen an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. anlässlich des Frühlingsfestes,
2. anlässlich des Altstadtfestes,
3. anlässlich des Herbstfestes,
4. anlässlich des Weihnachtsmarktes in der Altstadt.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält (§13 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Meckenheim in der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 16.03.2005 außer Kraft.

---

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 19.12.2007  
beschlossen am 19.12.2007  
Bekanntmachung am 09.01.2008  
in Kraft getreten am 10.01.2008

Stand 02/2011